



Tariffreuepflichtiges Entgelt

Öffentliche Auftragsvergabe

Tarifbroschüre Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk

Entgeltbeträge gültig vom: **01. Dezember 2025**

Entgeltbeträge gültig bis mindestens: **30. November 2026**

Tarifverträge, die für allgemeinverbindlich erklärt wurden (AVE):

- Keine

Tarifbroschüre zuletzt aktualisiert am: **15. Januar 2026**

Inhaltsverzeichnis

1	Tarifverträge	4
2	Geltungsbereich	4
	2.1 Räumlich	4
	2.2 Betrieblich	4
	2.3 Persönlich	5
3	Entgeltmodalitäten im Überblick	6
4	Entgelttabellen	7
	4.1 Entgelttabelle für gewerblichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	7
5	Zuschläge	8
	5.1 Überstunden	8
	5.2 Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit	8
	5.3 Erschwerniszuschläge	9
6	Zulagen	9
7	Sonderzahlungen	9
	7.1 Weihnachtsgeld (Teil eines 13. Monatseinkommens)	9
8	Anhang	11
	8.1 Erläuterungen zum Entgelt	11
	8.2 Erläuterungen zur Eingruppierung	11
	8.3 Erläuterungen zur Arbeitszeit	12

Vorwort

Öffentliche Aufträge im Land Berlin werden nach [§ 9 Absatz 1 Nummer 2 des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes \(BerlAVG\)](#) nur an Auftragnehmer vergeben, die sich bei der Angebotsabgabe zur Tariffreue verpflichten. Dazu werden nachfolgend allgemeine Hinweise gegeben und die für die Tariffreue maßgeblichen Regelungen dargestellt.

Personenkreis

Erfasst werden alle Beschäftigten eines Unternehmens, die bei der Ausführung des Auftrags eingesetzt werden. Unterauftragnehmer oder Verleiher von Arbeitskräften sind von den Auftragnehmern gemäß [§ 15 Absatz 1 Nummer 6 BerlAVG](#) vertraglich zur Einhaltung der Tariffreue zu verpflichten. Auszubildende werden nicht erfasst.

Günstigkeitsprinzip

Auftragnehmer erhalten Aufträge nur, wenn sie sich bei der Angebotsabgabe verpflichten,

- ihren Beschäftigten den gesetzlichen Mindestlohn oder Branchenmindestlöhne nach dem [Arbeitnehmer-Entsendegesetz \(AEntG\)](#) zu zahlen,
- sich tariffreu zu verhalten und
- bei der Auftragsausführung mindestens den aktuellen Vergabemindestlohn zu zahlen.

Treffen den Auftragnehmer mehr als eine dieser Verpflichtungen, ist für die Beschäftigten die jeweils günstigere Regelung maßgeblich. Das heißt: Entsprechen die tariffreuepflichtigen Entgelte in Summe mindestens dem aktuellen Vergabemindestlohn, gelten diese Tarifentgelte. Unterschreiten sie diesen, ist stattdessen der Vergabemindestlohn zu zahlen.

Zu den maßgeblichen, der Tariffreuepflicht unterliegenden Entgelten zählen neben den Tarifgrundlöhnen auch die tariflichen Zuschläge, Zulagen und Sonderzahlungen, nicht jedoch Bestandteile wie zusätzliches Urlaubsgeld oder vermögenswirksame Leistungen. Sie sind nicht zu berücksichtigen und daher herauszurechnen. Ergibt sich hiernach ein Betrag von weniger als dem aktuellen Vergabemindestlohn, gilt wiederum der Vergabemindestlohn.

Allgemeinverbindliche Tarifverträge

Für allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge sind unabhängig von der Verpflichtung zur Tariffreue stets in Gänze einzuhalten. Dies gilt nicht für Betriebe, die nicht vom Geltungsbereich des Tarifvertrages erfasst werden.

1 Tarifverträge

Die Regelungen in den Ziffern 2 bis 8 wurden folgenden Tarifverträgen entnommen:

- Rahmentarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk vom 24. Mai 2000 in der Fassung der Änderungsstarifverträge vom 26. August 2004, 06. Februar 2007 und 02. Dezember 2009
- Tarifvertrag zur Regelung der Löhne im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk vom 03. November 2025
- Tarifvertrag über die Gewährung eines Teiles eines 13. Monatseinkommens im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk vom 24. April 1996

2 Geltungsbereich

2.1 Räumlich

Die tariflichen Regelungen gelten für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Tarifvertrag zur Regelung der Löhne

Hiervon ausgenommen ist der Tarifvertrag zur Regelung der Löhne vom 03. November 2025, der ausschließlich für das Land Berlin gilt.

2.2 Betrieblich

Erfasst werden alle Betriebe des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks. Dies sind Betriebe und selbständige Betriebsabteilungen, die unter anderem manuell oder maschinell die nachfolgenden Tätigkeiten ausüben:

- Herstellen und Bearbeiten von Natur- und Betonwerkstein, Bekleidungen und Belägen
- Verlegen und Versetzen von Natursteinprodukten und Produkten aus Verbundwerkstoffen, soweit sie teilweise aus Naturstein bestehen, sowie - wenn diese Tätigkeiten nicht arbeitszeitlich überwiegend ausgeübt werden - Verlegen und Versetzen von Produkten aus anderen Materialien
- Restaurieren und Antragsarbeiten in natürlichem und künstlichem Stein
- Reinigungs- und Imprägnierungsarbeiten sowie Konservierungsarbeiten
- Garten- und Landschaftsgestaltung in Natur- und Betonwerkstein
- alle im Rahmen des Grabmalherstellens, -bearbeitens und -versetzens anfallenden Arbeiten sowie alle Bildhauerarbeiten einschließlich der künstlerischen.

Betriebe werden grundsätzlich als Ganzes erfasst. Werden in diesen Betrieben in selbständigen Betriebsabteilungen fachfremde Arbeiten ausgeführt, so werden diese Abteilungen dann nicht erfasst, wenn sie von einem spezielleren Tarifvertrag erfasst werden.

Nicht erfasst werden Betriebe des

- Baugewerbes
- Betonstein- und Terrazzohandwerk und Betonsteingewerbes
- Garten-, Landschafts-, und Sportplatzbaues
- Betriebe und Betriebsabteilungen der Naturwerkstein-Industrie, die Naturwerkstein gewinnen und / oder überwiegend industriell be- oder verarbeiten.

2.3 Persönlich

Erfasst werden alle in den unter Ziffer 2.2 (fachlicher Geltungsbereich) genannten Betrieben gewerblich beschäftigten Arbeitnehmer, die eine nach den Vorschriften des sechsten Sozialgesetzbuches der gesetzlichen Rentenversicherung (SGB VI) versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben.

Tarifvertrag über die Gewährung eines Teiles eines 13. Monatseinkommens

Der Tarifvertrag über die Gewährung eines Teiles eines 13. Monatseinkommens vom 24. April 1996 gilt darüber hinaus auch für angestellte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

3 Entgeltmodalitäten im Überblick

Grundentgelt	Betrag ab dem 01. Dezember 2025
Stundenentgelt (Zeitlohn)	13,90 € bis 19,63 €
Erstes Gesellenjahr	90 % des Tarifstundenlohns
Zuschläge	Zuschlagshöhe
Mehrarbeit (Überstunden)	25 % vom Stundenentgelt
Nachtarbeit	10 % oder 35 % vom Stundenentgelt
Sonntagsarbeit	50 % vom Stundenentgelt
Feiertagsarbeit	100 % oder 150 % vom Stundenentgelt
Erschwerniszuschläge	15 % auf das gezahlte Entgelt
Zulagen	Zulagenhöhe
Keine tarifreuerlevanten Zulagen	Keine tarifreuerlevanten Zulagen
Sonderzahlungen	Zahlungshöhe
13. Monateinkommen	403,92 € (umgerechnet aus 790,00 DM)
Arbeitszeit	Wochenstunden
Regelmäßige Arbeitszeit	39 Stunden

4 Entgelttabellen

4.1 Entgelttabelle für gewerblichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Entgeltgruppe	Bezeichnung der Tätigkeit Tätigkeitsmerkmale	Tarifentgelt (Bruttoangabe)
1 (113 %)	Tätigkeit: <ul style="list-style-type: none"> Steinbildhauerinnen oder Steinbildhauer, Bildhauerinnen oder Bildhauer 	Ab 01.12.2025 Stundenentgelt 19,63 €
2 (104 %)	Tätigkeit: Vorarbeiterinnen oder Vorarbeiter	Ab 01.12.2025 Stundenentgelt 18,06 €
3 (100 % Ecklohn)	Tätigkeit: <ul style="list-style-type: none"> Steinmetzinnen oder Steinmetze, Schrifthauerinnen oder Schrifthauer, Versetzerinnen oder Versetzer Fräserinnen oder Fräser, soweit sie aus dem Steinmetzberuf kommen 	Ab 01.12.2025 Stundenentgelt 17,37 €
4 (90 %)	Tätigkeit: Steinschleiferin und Steinschleifer	Ab 01.12.2025 Stundenentgelt 15,46 €
5 (92 %)	Tätigkeit: Steinmetzgesellin oder Steinmetzgeselle im 1. Jahr	Ab 01.12.2025 Stundenentgelt 15,63 €
6	Tätigkeit: <ul style="list-style-type: none"> Versetzerinnen oder Versetzer Fräserinnen oder Fräser, soweit sie aus anderen Berufen kommen 	Ab 01.12.2025 Stundenentgelt 15,11 €
7	Tätigkeit: Steinmetzhelferinnen oder Steinmetzhelfer Mindestlohn im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk	Stundenentgelt: Mindestlohn Ab 01.12.2025 12,82 € Ab 01.01.2026 13,90 €

5 Zuschläge

Beim Zusammentreffen mehrerer Zuschläge sind alle Zuschläge zu zahlen.

Die Abgeltung von Zuschlägen durch erhöhten Lohn ist unzulässig.

5.1 Überstunden

Entgeltgrundlage	Erläuterung	Tarifentgelt
Mehrarbeit § 3 Ziffer 3.2, 3.3, und 4.1.1 Rahmentarifvertrag	Mehrarbeit ist die über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistete Arbeitszeit, sofern nicht Arbeitskonto und flexible Arbeitszeit vereinbart sind. Abgeltung in Freizeit möglich Mehrarbeit kann nach Vereinbarung zwischen der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber und den Beschäftigten in Freizeit abgegolten werden.	25 % auf das tatsächlich gezahlte Stundenentgelt oder Freizeitausgleich

5.2 Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit

Zuschlagsart	Erläuterung	Zuschlagshöhe
Nachtarbeit § 3 Ziffer 3.4 und 4.1.2 und 4.1.3 Rahmentarifvertrag	Nachtarbeit ist die in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr geleistete Arbeit. Nachtarbeit als Schichtarbeit Für Nachtarbeit als Schichtarbeit wird ein Zuschlag in Höhe von 10 % auf das tatsächlich gezahlte Stundenentgelt gezahlt.	35 % auf das tatsächlich gezahlte Stundenentgelt 10 % auf das tatsächlich gezahlte Stundenentgelt bei Nachtarbeit
Sonntagsarbeit § 3 Ziffer 3.5 und 4.1.4 Rahmentarifvertrag	Sonntagsarbeit ist die an Sonntagen in der Zeit von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr geleistete Arbeit.	50 % auf das tatsächlich gezahlte Stundenentgelt
Arbeit an gesetzlichen Feiertagen § 3 Ziffer 3.5, 4.1.5 und 4.1.6 Rahmentarifvertrag	Feiertagsarbeit ist die an Feiertagen in der Zeit von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr geleistete Arbeit. Hohe Feiertage Für Arbeiten am Neujahrstag, dem 1. Oster-, 1. Pfingstfeiertag, den Weihnachtsfeiertagen und am 1. Mai wird ein Zuschlag in Höhe von 150 % auf das tatsächlich gezahlte Stundenentgelt gezahlt.	100 % auf das tatsächlich gezahlte Stundenentgelt 150 % an hohen Feiertagen

5.3 Erschwerniszuschläge

Zuschlagsart	Erläuterung	Zuschlagshöhe
Besondere Arbeitsbelastung § 7 Rahmentarifvertrag	Für Arbeiten, die die gewöhnliche Arbeitsbelastung erheblich übersteigen, wie sie unter gesundheitsgefährdenden Umständen zu erbringen oder besonders anstrengend sind.	15 % auf das tatsächlich gezahlte Stundenentgelt

6 Zulagen

Keine tariffreurelevanten Regelungen enthalten

7 Sonderzahlungen

7.1 Weihnachtsgeld (Teil eines 13. Monatseinkommens)

Art der Sonderzahlung	Erläuterung	Zahlungshöhe
Weihnachtsgeld § 2 Ziffer 1 Tarifvertrag über die Gewährung eines 13. Monatseinkommens	Anspruchsvoraussetzungen Beschäftigte, deren Beschäftigungsverhältnis am 30. November des laufenden Kalenderjahres mindestens 12 Monate ununterbrochen besteht, haben Anspruch auf Zahlung eines Teiles eines 13. Monatseinkommens als Weihnachtsgeld.	403,92 € umgerechnet aus 790,00 Deutsche Mark
Eintritt im 1. Kalenderjahr § 2 Ziffer 2 Tarifvertrag über die Gewährung eines 13. Monatseinkommens	Beschäftigte, die im laufenden Kalenderjahr eingestellt werden, haben Anspruch auf ein Zwölftel des vorgenannten Betrages für jeden vollen Beschäftigungsmonat, sofern das Beschäftigungsverhältnis am 30. November ununterbrochen 6 Monate bestehen.	anteiliger Anspruch ein Zwölftel (1/2) je vollen Beschäftigungsmonat
Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis § 2 Ziffer 4 Tarifvertrag über die Gewährung eines 13. Monatseinkommens	Beschäftigte, die während eines Kalenderjahres wegen Erreichens der Altersgrenze beziehungsweise Invalidität (Erwerbs- und Berufsunfähigkeit) oder ohne eigenes Verschulden aus dem Betrieb ausscheiden, haben Anspruch auf ein Zwölftes des oben genannten Betrages für jeden angefangenen Monat des Kalenderjahres.	anteiliger Anspruch ein Zwölftel (1/12) je angefangenen Beschäftigungsmonat

Art der Sonderzahlung	Erläuterung	Zahlungshöhe
<p>Krankheit § 2 Ziffer 5 Tarifvertrag über die Gewährung eines 13. Monatseinkommens</p>	<p>Bei Krankheit der Beschäftigten von mehr als 3 Monaten zwischen dem 1. Dezember des Vorjahres und dem 30. November des laufenden Kalenderjahres erfolgt eine Kürzung des oben genannten Betrages um je ein Zwölftel (1/12) für jeden weiteren angefangenen Monat, ausgenommen bei Betriebsunfall oder bei ununterbrochener Betriebszugehörigkeit von mehr als 3 Jahren.</p>	<p>Anspruchskürzung ein Zwölftel (1/12) je angefangenen Monat</p>
<p>Teilzeitbeschäftigte § 3 Tarifvertrag über die Gewährung eines 13. Monatseinkommens</p>	<p>Ist die vereinbarte Arbeitszeit geringer als die tarifliche (Teilzeitbeschäftigte), so mindert sich der Anspruch auf den oben genannten Betrag im Verhältnis der vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit zur tariflichen wöchentlichen Arbeitszeit.</p>	<p>Minderung des Anspruchs vereinbarte Arbeitszeit / tarifliche Arbeitszeit</p>
<p>Anrechenbarkeit § 5 Tarifvertrag über die Gewährung eines 13. Monatseinkommens</p>	<p>Der oben genannte Betrag ist auf betrieblich gewährtes Weihnachtsgeld, 13. Monatseinkommen oder Zahlungen, die diesen Charakter haben, anrechenbar.</p>	<p>Anrechnung möglich</p>

8 Anhang

8.1 Erläuterungen zum Entgelt

Entgeltgrundlagen	Erläuterung
Mindestentgelte in brutto	Alle Tarifentgelte sind Mindestentgelte und in brutto ausgewiesen.
Entgeltumwandlung	Es ist ausreichend, wenn die gezahlten Beträge einschließlich etwaiger Entgeltbestandteile, die Beschäftigte über ihren Arbeitgeber für eine betriebliche Altersversorgung abziehen und beispielsweise an einen Pensionsfonds oder eine Pensionskasse zahlen lassen, die geforderten Beiträge insgesamt erreichen.

8.2 Erläuterungen zur Eingruppierung

Entgeltgrundlagen	Erläuterung
Eckentgelt	Das Eckentgelt (100) richtet sich nach Lohngruppe 3 und beträgt 15,10 €.
90 % des Tariflohnes im ersten Gesellenjahr § 5 Ziffer 1.4 Rahmentarifvertrag	Gesellinnen und Gesellen erhalten im ersten Jahr ihrer tatsächlichen Beschäftigung in Steinmetz- und Steinbildhauerbetrieben nach erfolgreich abgeschlossener Berufsausbildung 90 % des Tariflohnes der entsprechenden Gesellin oder des entsprechenden Gesellen.
Lohn nach Ablauf der Ausbildung § 5 Ziffer 2 Rahmentarifvertrag	Beschäftigte, deren Ausbildungsvertragszeit (Lehrzeitdauer) gemäß der Ausbildungsordnung abgelaufen ist und die noch keine Abschlussprüfung abgelegt haben, haben Anspruch auf den Steinmetzhelferlohn mit der Maßgabe, dass bei Bestehen der Abschlussprüfung (Gesellenprüfung), sofern diese ohne Verschulden der Auszubildenden verzögert wurde, die Differenz zwischen dem Steinmetzhelferlohn und dem Gesellenlohn im 1. Gesellenjahr nachzuzahlen ist.
Lohn Jugendliche Beschäftigte § 5 Ziffer 3 Rahmentarifvertrag	Beschäftigte ohne abgeschlossene Berufsausbildung erhalten mindestens bis zum <ul style="list-style-type: none"> • 17. Lebensjahr 70 % • 18. Lebensjahr 80 % • 19. Lebensjahr 90 % • Nach vollendetem 19. Lebensjahr 100 % des Tariflohnes der entsprechenden Steinmetzhelferin oder des Steinmetzhelfers.
Berechnung der Betriebszugehörigkeit § 12 Rahmentarifvertrag	Unverschuldete Unterbrechung der Betriebszugehörigkeit bis zu 6 Monaten gilt nicht als Unterbrechung. Fachschulbesuch im Einvernehmen mit der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber gilt bis zur Dauer von 24 Monaten als unverschuldete Unterbrechung.

Entgeltgrundlagen	Erläuterung
	Wird eine Auszubildende oder ein Auszubildender nach Ablauf der Ausbildungsvertragszeit als Gesellin oder Geselle weiterbeschäftigt, so zählt die Ausbildungszeit als Betriebszugehörigkeit.

8.3 Erläuterungen zur Arbeitszeit

Entgeltgrundlagen	Erläuterung
<p>Regelmäßige Arbeitszeit § 3 Ziffer 1 Rahmentarifvertrag</p>	<p>Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen beträgt 39 Stunden (Verteilung: 5 Werktage, von Montag bis Freitag)</p> <p>Durch Witterungseinflüsse ausfallende Arbeitszeiten</p> <p>Durch Witterungseinflüsse ausfallende Arbeitsstunden können ohne Mehrarbeitszuschlag innerhalb der folgenden 12 Werktage nachgeholt werden.</p> <p>Umkleiden und Waschzeit</p> <p>Umkleiden und Waschen gelten nicht als Arbeitszeit. Bei Arbeiten mit einer außergewöhnlichen Verschmutzung ist für die Körperreinigung vor den Pausen und vor Beendigung der Arbeitszeit bis zu 15 Minuten bezahlten Waschzeit zu gewähren.</p>
<p>Arbeitszeitkonto und flexible Arbeitszeit § 3 Ziffer 2.1 bis 2.7 und Ziffer 2.9 Rahmentarifvertrag</p>	<p>Arbeitszeitkonto und flexible Arbeitszeit</p> <p>In Betrieben kann vereinbart werden, zur flexiblen Arbeitszeitgestaltung ein Arbeitszeitkonto zu führen. Das Arbeitszeitkonto dient in der Regel dazu, witterungsbedingte Kündigungen zu vermeiden. Auf dem Arbeitszeitkonto wird die abweichend von der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit geleistete Arbeitszeit erfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gutstunden (vorgearbeitete Arbeitszeit) • Minusstunden (nachzuarbeitende Arbeitszeit) <p>Zuschlagsfreie Gutstunden: 6 Stunden wöchentlich</p> <p>Wöchentlich können bis zu 6 Stunden zuschlagsfrei vorgearbeitet werden. Darüber hinaus geleistete Gutstunden sind zuschlagspflichtig; der oder die Beschäftigte kann dann wählen, ob der Zuschlag in Zeit dem Arbeitszeitkonto gutgeschrieben oder mit der nächsten Lohnzahlung ausgezahlt wird.</p> <p>Höchstbetrag des Arbeitszeitkontos: Zuschlagspflichtige Guthabenstunden</p> <p>Das Arbeitszeitkonto darf höchstens 136 Gutstunden beziehungsweise 20 Minusstunden aufweisen. Ab der 137. Stunde ist die Vergütung für mehrarbeitete Stunden mit der nächsten Lohnzahlung und mit Mehrarbeitszuschlag auszuzahlen.</p> <p>Ausgleichen der Gutstunden bis zum 31. März eines Kalenderjahres</p> <p>Die Gutstunden des Arbeitszeitkontos sind grundsätzlich zum 31. März eines jeden Kalenderjahres auszugleichen (auf Null zu stellen); für Gutstunden, die bis</p>

Entgeltgrundlagen	Erläuterung
	<p>zum Stichtag nicht durch Freizeit ausgeglichen werden, ist die Vergütung mit Mehrarbeitszuschlag auszuführen.</p> <p>Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit</p> <p>Bei Sonn-, Feiertags-, und Nachtarbeit sind die entsprechenden Zuschläge mit der nächsten Lohnzahlung auszuführen, alternativ möglich ist auch, die Zuschläge in Zeit dem Arbeitszeitkonto gutzuschreiben.</p>
<p>Wegezeitvergütung § 8 Ziffer 3.1.1 Rahmentarifvertrag</p>	<p>Wegezeitvergütung für die über 0,5 Stunden Fahrzeit hinausgehende Zeit</p> <p>Ist die Baustelle ab Wohnort oder Sammelstelle unter normalen Umständen nur in mehr als 0,5 Stunden Fahrzeit - bei kürzester Wegstrecke und entweder bei Benutzung des preisgünstigsten öffentlichen Verkehrsmittels oder eines von den Beschäftigten beziehungsweise der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Kraftfahrzeugs - zu erreichen, ist die Zeit, die über 0,5 Stunden hinausgeht, mit dem tariflichen Stundenlohn zu bezahlen.</p>

Ende

